

POSTULAT von Hans Egli (EDU, Steinmaur), Hans Frei (SVP, Regensdorf) und Martin Farner (FDP, Oberstammheim)

betreffend Keine Gewässerräume werden enteignet

Der Regierungsrat wird ersucht, im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Definition aller Gewässerräume seinen gesetzlichen Spielraum aufzuzeigen. Dabei soll nur der minimale Raumbedarf zur Anwendung kommen. Bei eingedolten Bächen ist auf die Ausscheidung von Gewässerräumen zu verzichten. Gewässerräume dürfen nicht enteignet werden.

Hans Egli
Hans Frei
Martin Farner

92/2012

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Gewässerschutzverordnung (GSchV) hat das AWEL unterschiedliche Parameter, um den Gewässerraum zu definieren. In der GSchV Art. 41 heisst es wörtlich, «die Behörde hat einen gewissen Spielraum bei der Festlegung des Gewässerraums». Die Landwirtschaft befürchtet je nach Auslegung der GSchV eine massive Ausweitung des Gewässerraums. Dies bedeutet in der Praxis eine existenzielle Einschränkung für viele Landwirte, die in dieser Art nicht hingenommen werden kann. Meist befinden sich im Umfeld der Fliessgewässer qualitativ sehr hochwertige Böden. Diese Böden stellen eine wichtige Einkommensquelle für die Landwirtschaft dar und sind Bestandteil der Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit gesunden und nachhaltig produzierten Grundnahrungsmitteln. Das AWEL hat bereits eine Strategie zur Gewässerrevitalisierung ausgearbeitet. Unter dem Punkt «Gewässerraum festlegen» wurde für alle Gewässer die Biodiversitätskurve angewandt.

Dies bedeutet für einen Bach mit einer Gerinnssole von 1m einen Gewässerschutzraum von 19m. Bei einem grösseren Bach mit einer Gerinnssole von 6m würde der Gewässerschutzraum 34m betragen. Bei einem Fluss von 12m wäre der Gewässerraum unglaubliche 76m. Dem Kulturland, das in den Gewässerraum fällt, werden Produktionseinschränkungen auferlegt, (extensive Bewirtschaftung, auch kein biologischer Ackerbau mehr möglich). Mit der behördlichen Festlegung würden zusätzlich 7'000 ha wertvolles Kulturland der normalen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Diese Festsetzungen kommen dem Sachverhalt der materiellen Enteignung gleich.

Begründung Dringlichkeit:

Da das AWEL die Strategie zur Gewässerraum-Ausscheidung schon definiert hat, ist eine rasche Behandlung des Geschäfts zwingend.